



## Erster Kommentar zum Medienstrafrecht erschienen

31. March 2023

Vor kurzem ist der erste und einzige Kommentar zum Medienstrafrecht unter Beteiligung unseres Kapellmann-Anwaltes > **Prof. Dr. Kay H. Schumann** erschienen. In dem Kommentar werden sämtliche Verantwortlichkeiten Medienschaffender, insbesondere nach dem unstUrhG, NetzDG, TMG und UrhG erläutert. Dieser Kommentar leistet Pionierarbeit in der Darstellung einer Querschnittsmaterie, die Strafrechtlern und Strafrechtlerinnen das Fachwissen des Medienrechts und Medienrechtlern und Medienrechtlerinnen das Buß- und Strafbewehrungssystem nahebringt.



Der neue Großkommentar berücksichtigt bereits:

- die NetzDG-Novelle

- das Gesetz gegen Hass und Hetze
- den geänderten Schriftenbegriff
- die Änderungsgesetze zum JuSchG und TMG
- das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder
- die Ausweitung des Tatbestandes der Nachstellung

► **Prof. Dr. Kay H. Schumann** ist mit folgenden Kommentierungen beteiligt:

- § 202a (Auspähen von Daten)
- § 202b (Abfangen von Daten)
- § 202c (Vorbereiten des Auspähens und Abfangens von Daten)
- § 269 (Fälschung beweisheblicher Daten)
- § 303a (Datenveränderung)
- § 303b (Computersabotage)
- § 316b (Störung öffentlicher Betriebe)
- § 317 (Störung von Telekommunikationsanlagen)

Details und Bestellmöglichkeiten finden Sie ► **hier**.